

Geschäftsordnung Regionaltagung

§1 Geltungsbereich

Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Tagungen und Sitzungen.

§2 Häufigkeit und Zeitpunkt

Die Regionaltagung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Der Zeitpunkt der Regionaltagung ist so zu wählen, dass die Mitgliederversammlungen vor den Regionaltagungen stattfinden.

§3 Einberufungsverfahren

Die Regionaltagung wird vom Vorstandsmitglied der Region (erweiterter Vorstand) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung an die Vertreter der örtlichen Sportgemeinschaften einer Region. Die Einladung kann auf jedem beliebigen Weg erfolgen.

§3 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Regionaltagung beim erweiterten Vorstandsmitglied eingereicht sein. Eingehende Anträge müssen den Vertretern der örtlichen Sportgemeinschaft bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen.

§4 Beschlussfähigkeit

Die Regionaltagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

§5 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsmitglied der Region (erweiterter Vorstand).

§6 Beschlussgegenstand

Es wird nur über die auf der Tagesordnung festgelegten Punkte abgestimmt.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die per Beschluss der Regionaltagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vertreter der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragssteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben

§7 Stimmrecht und Beschlussfassung

In der Regionaltagung sind nur anwesende Vertreter der Regionalvereine stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig auf einen bereits im Vorfeld benannten Stellvertreter. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

§8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung und Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Abhandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Das Protokoll ist binnen drei Wochen im Original dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines zugänglich zu machen und muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

Der Protokollführer wird für die Dauer des kommenden Geschäftsjahres von der Regionaltagung gewählt.

§9 Öffentlichkeit

Die Regionaltagungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an Regionaltagungen teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand berechtigt an jeder Regionaltagung teilzunehmen.

Mittwoch, 10. August 2005